

# Förderhinweise

zur

## RICHTLINIE

des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur

### EINZELBETRIEBLICHEN INVESTITIONSFÖRDERUNG

vom 01.11.2009 Nr. G 4-7271-7560

#### Inhalt:

<b>Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)</b>	<b>4</b>
1. <b>Zuwendungszweck</b>	<b>4</b>
2. <b>Gegenstand der Förderung</b>	<b>4</b>
2.1 <b>Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen</b>	<b>4</b>
2.1.1 <b>Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit</b>	<b>5</b>
2.1.2 <b>Erfüllung besonderer Anforderungen</b>	<b>5</b>
2.2 <b>Bemessungsgrundlage der Förderung</b>	<b>5</b>
2.3 <b>Einschränkungen der Förderung</b>	<b>6</b>
2.3.1 <b>Beachtung betrieblicher Referenzmengen</b>	<b>6</b>
2.3.2 <b>Betreuung</b>	<b>7</b>
2.4 <b>Von der Förderung ausgeschlossen sind</b>	<b>7</b>
2.4.1 <b>Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor gefördert werden können,</b>	<b>7</b>
2.4.2 <b>Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,</b>	<b>7</b>
2.4.3 <b>Investitionen in Rebanlagen,</b>	<b>8</b>
2.4.4 <b>der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,</b>	<b>8</b>
2.4.5 <b>Neuinvestitionen in die Anbindehaltung,</b>	<b>9</b>
2.4.6 <b>der Kauf von Maschinen und Geräten, ausgenommen Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet,</b>	<b>9</b>
2.4.7 <b>laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,</b>	<b>9</b>
2.4.8 <b>Umsatzsteuer, Skonti und unbare Eigenleistungen,</b>	<b>9</b>
2.4.9 <b>Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,</b>	<b>9</b>
2.4.10 <b>der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,</b>	<b>9</b>

<b>2.4.11 Biogasanlagen und andere durch die Novellen von 2004 und 2008 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigte Energiegewinnungsanlagen und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Gesetz) sowie alle damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen,</b>	<b>9</b>
<b>2.4.12 Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei.</b>	<b>10</b>
<b>3. Zuwendungsempfänger</b>	<b>10</b>
<b>3.1 Unternehmen der Landwirtschaft</b>	<b>10</b>
<b>3.2 Nicht gefördert werden</b>	<b>13</b>
<b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b>	<b>14</b>
<b>4.1 Allgemeine Anforderungen</b>	<b>14</b>
<b>4.1.1 Qualifikation, Unternehmenszahlen</b>	<b>14</b>
<b>4.1.2 Prosperität</b>	<b>17</b>
<b>4.2 Existenzgründung</b>	<b>19</b>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	<b>20</b>
<b>5.1 Zuwendungsart</b>	<b>20</b>
<b>5.2 Höhe der Zuwendungen</b>	<b>22</b>
<b>5.2.1 Zuschuss für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit</b>	<b>22</b>
<b>5.2.2 Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen</b>	<b>22</b>
<b>5.2.3 Förderung der Betreuungskosten</b>	<b>24</b>
<b>Teil B: Diversifizierungsförderung</b>	<b>25</b>
<b>1. Zuwendungszweck</b>	<b>25</b>
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	<b>25</b>
<b>2.1 Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen</b>	<b>25</b>
<b>2.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung</b>	<b>26</b>
<b>2.3 Einschränkungen der Förderung</b>	<b>27</b>
<b>2.3.1 Urlaub auf dem Bauernhof, Brennereien</b>	<b>27</b>
<b>2.3.2 Betreuung</b>	<b>27</b>
<b>2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind</b>	<b>28</b>
<b>2.4.1 Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor gefördert werden können,</b>	<b>28</b>
<b>2.4.2 Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,</b>	<b>28</b>
<b>2.4.3 Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen,</b>	<b>28</b>
<b>2.4.4 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,</b>	<b>28</b>
<b>2.4.5 Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,</b>	<b>28</b>
<b>2.4.6 der Kauf von Maschinen und Geräten sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,</b>	<b>28</b>
<b>2.4.7 der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,</b>	<b>28</b>
<b>2.4.8 Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,</b>	<b>28</b>
<b>2.4.9 Biogasanlagen und andere durch die Novellen von 2004 und 2008 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigte Energiegewinnungsanlagen</b>	

und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Gesetz) sowie alle damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen,	29
2.4.10 Ersatzinvestitionen.	29
2.4.11 Investitionen in der Aquakultur und der Binnenfischerei.	29
3.    Zuwendungsempfänger	29
3.1    Unternehmen der Landwirtschaft	29
3.2    Nicht gefördert werden	33
4.    Zuwendungsvoraussetzungen	33
4.1    Allgemeine Anforderungen	33
4.2    Prosperität	36
5.    Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	38
5.1    Zuwendungsart	38
5.2    Höhe des Zuschusses	39
Teile A und B: Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten	40
6.    Sonstige Zuwendungsbestimmungen	40
6.1    Mehrfachförderung	40
6.2    Zuwendungsfähige Ausgaben	41
6.3    Brandfälle	41
6.4    Vergabe von Aufträgen	41
6.5    Rückforderungsansprüche	42
7.    Verfahren	43
7.1    Antragstellung	43
7.2    Entscheidung über den Antrag	44
7.3    Prüfung des Verwendungsnachweises und Mittelfreigaben bzw. -abrufe	46
7.4    Zweckbindungsfrist	49
7.5    Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen	50
8.    In-Kraft-Treten	51

Alle wesentlichen förderrelevanten Feststellungen und Entscheidungen, die im Zuge der Antragsprüfung und Bewilligung getroffen werden, sind schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.

#### **Grundlegend gilt:**

**Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Bewilligung vorliegen.**

**Mit einem Antragsformular kann nur entweder ein Antrag auf AFP oder ein Antrag auf Diversifizierungsförderung gestellt werden.**

## Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

### 1. Zuwendungszweck

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.</p> <p>Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind ebenso zu berücksichtigen wie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen.</p>	

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern in langlebige Wirtschaftsgüter, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) erfüllen,</li><li>– ausschließlich der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von eigen-erzeugten Anhang-I-Erzeugnissen dienen, <b>und</b></li></ul>	<p>Der Betriebssitz des Antragstellers und der Standort der Investition müssen sich in Bayern befinden.</p> <p>Art. 26 Abs. 1a der ELER-VO umfasst Investitionen, die der Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes dienen. Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben, sind somit nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.</p> <p>Eine positive Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährung und Markt, ist Voraussetzung für die Förderung von Milcherhitzungs- und Abfüllanlagen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>– durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden <b>Ziele</b> dienen:</li> </ul>	<p>Investitionen im Schlachtbereich sind von der Förderung ausgeschlossen. Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sind zuwendungsfähig. Der Betrieb muss die Anforderungen des Fleischhygienerechts erfüllen.</p>
--	---

### 2.1.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Richtlinie	Förderhinweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,</li> <li>- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,</li> <li>- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.</li> </ul>	<p>Eine <u>Förderung der Energieeinsparung und –umstellung</u> auf alternative Energiequellen kann nur gewährt werden, soweit die erzeugte Energie ausschließlich der landwirtschaftlichen Produktion dient. Maßnahmen, die auch der Erzeugung oder dem Verkauf von Wärme für Dritte oder nicht ausschließlich der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung eigenerzeugter Anhang-I-Erzeugnisse dienen, sind nur mit den Bedingungen für die Diversifizierung (Teil B der Richtlinie) förderfähig.</p> <p>Untergeordnete Wohnhausbeheizung ist zwar nicht förder-schädlich, der Anteil der Wohnhausbeheizung ist jedoch nicht förderfähig.</p> <p>Auf den Förderausschluss in Nr. 2.4.11 wird verwiesen.</p>

### 2.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen

Richtlinie	Förderhinweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung des Tier-schutzes und der Tierhy-giene durch Schaffung der baulichen und techni-schen Anforderungen gemäß Anlage 1.</li> </ul>	<p><u>Zu Anlage 1 der RL/Kälberhaltung</u> Definition Offenstall: Der Offenstall ist gleichzusetzen mit einem Außenklimastall. Dieser ist grundsätzlich <u>nicht frostfrei</u>. Die entsprechende Einstufung bzw. Beurteilung ist vorrangig von den Baufachberatern vorzunehmen.</p>

### 2.2 Bemessungsgrundlage der Förderung

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Bemessungsgrundlage der För-derung von Investitionen nach Nr. 2.1 sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit</p>	

<p>sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich dem Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft,</li> <li>- Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet gemäß Richtlinie 86/465/EWG,</li> <li>- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der im ersten Spiegelstrich genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.</li> </ul>	<p>Technische Einrichtungen sind i. d. R. stationär und mit Bauten oder baulichen Anlagen verbunden (z. B. Lüftungstechnik, Melk- bzw. Kühltechnik). Gebrauchte technische Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung der Geflügelhaltung ist, dass der Antragsteller eine Beratung zur geplanten Baumaßnahme in Fragen der Tierhygiene und der Vermeidung der Einschleppung von Tierseuchen durch eine der folgenden Institutionen nachweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- TGD Bayern e.V. (Abteilung Geflügelgesundheitsdienst),</li> <li>- Fachtierarzt für Geflügel oder</li> <li>- Landratsamt, Abteilung Veterinärwesen.</li> </ul> <p>Die Förderung von Spezialmaschinen ist nur möglich, wenn mindestens 50 % der Flächen des Betriebes im Berggebiet gemäß Richtlinie 86/465/EWG liegen. Die Kontrolle ist über aktuelle Daten zur Ausgleichszulage in BALIS Anwendungen 10.3.5 (Flächen Berggebiet) sowie über 10.2.2 (Fläche LF) durchzuführen.</p> <p>Die Abgrenzung förderfähiger Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet ist im Leitfaden Nr. 5.10 geregelt.</p>
--	--

## 2.3 Einschränkungen der Förderung

### 2.3.1 Beachtung betrieblicher Referenzmengen

Richtlinie	Förderhinweise
Mit Ausnahme des Milchsektors sind Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmen-	Ein außerhalb des Milchsektors ggf. erforderlicher Nachweis über die nach einschlägigen Bestimmungen vorhandene und zusätzliche Referenzmenge, die der Bewilligung zu-

gen nur im Rahmen dieser Referenzmengen zuwendungsfähig.	grunde liegt, ist bis zum Abschluss der Investitionsmaßnahme zu erbringen, d.h. spätestens bei Vorlage des Endverwendungsnachweises.
--	--

### 2.3.2 Betreuung

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Kosten für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 € gefördert werden.</p> <p>Bei einer Förderung von Maßnahmen mit einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 250 000 € ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.</p>	<p>Zugelassene Betreuer, Verfahren der Betreuer-Zulassung, Betreuer-Aufgaben (s. Leitfaden Nr. 5.6).</p> <p>Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten ist das zuwendungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.</p>

## 2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

### 2.4.1 Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor gefördert werden können,

Richtlinie	Förderhinweise
	Die Prüfung, ob ein Vorhaben aus dem Obst- und Gemüsebereich in EIF förderfähig ist, erfolgt mit Hilfe der Formblätter aus Nr. 4.14 des Leitfadens.

### 2.4.2 Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,

Richtlinie	Förderhinweise
	Nach der Hopfenmarktordnung ist im bayerischen Förderprogramm die Anschaffung von Schläuchen zur Tröpfchenbewässerung förderfähig und damit in EIF ausgeschlossen. Bei EIF-Anträgen im Bereich der Hopfenpro-

	<p>duktion ist eine Abgrenzung zu dieser Fördermöglichkeit nach der Hopfenmarktordnung strikt zu beachten.</p> <p>Derzeit bestehen keine Fördermöglichkeiten nach der Tabakmarktordnung.</p>
--	--

### 2.4.3 Investitionen in Rebanlagen,

### 2.4.4 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,

Richtlinie	Förderhinweise
	<p>Die <u>Anlage von mindestens 10-jährigen Dauerkulturen</u> (z. B. Äpfel, Hopfen, ausgenommen Reben) einschl. Gerüstmaterial ist zuwendungsfähig. Mehrjährige Kulturen mit einmaliger Ernte (z. B. Christbäume, Baumschule) sowie schnellwachsende Baumarten zur Energieholzgewinnung sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass die Beantragung einer einzelbetrieblichen Investitionsförderung bei Betrieben, denen eine Prämie für die Rodung von Apfel-, Birnen- und Pfirsichbäumen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2467/97 der Kommission vom 11.12.1997 gewährt wurde, nicht zu einem Verstoß gegen die im Zusammenhang mit der Rodungsprämie verfügbaren Auflagen führt.</p> <p>Die genannten Betriebe haben sich verpflichtet, 15 Jahre lang keine Apfel-, Birnen- und Pfirsichbäume auf der geförderten Rodedfläche anzupflanzen und die übrige Anbaufläche für Äpfel, Birnen und Pfirsiche im Betrieb während dieser Zeit nicht auszudehnen. Davon ausgenommen ist der Anbau für die Mostobsterzeugung.</p> <p>Keine Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die aufgrund des damit einhergehenden technischen Fortschritts zu einer signifikanten Verbesserung der Produktionsbedingungen und/oder Arbeitswirtschaft führen.</p> <p>Der Austausch von Energiesparschirmen (oder Teilen davon) in Gewächshäusern kann gefördert werden, wenn sich nach Stellungnahme des Technikberaters durch verbesserte Materialien und Techniken eine deutliche Verbesserung der Produktions- und/oder arbeitswirtschaftlichen Bedingungen ergibt.</p>

#### **2.4.5 Neuinvestitionen in die Anbindehaltung,**

Richtlinie	Förderhinweise
	Als Neuinvestitionen gelten neben Neubauten auch die Erweiterung bzw. der Anbau an bestehende(r) Anbindeställe sowie Investitionen in Lagerräume, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit Neuinvestitionen in Anbindeställe durchgeführt werden.

#### **2.4.6 der Kauf von Maschinen und Geräten, ausgenommen Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet,**

#### **2.4.7 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,**

#### **2.4.8 Umsatzsteuer, Skonti und unbare Eigenleistungen,**

#### **2.4.9 Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,**

#### **2.4.10 der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,**

#### **2.4.11 Biogasanlagen und andere durch die Novellen von 2004 und 2008 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigte Energiegewinnungsanlagen und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Gesetz) sowie alle damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen,**

Richtlinie	Förderhinweise
	Photovoltaikanlagen, Holzvergasungsanlagen und sonstige Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis fester Biomasse (z. B. Holz, Miscanthus), Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis Pflanzenöl, Biodiesel oder Bioethanol sowie Ölpresen sind von der Förderung ausgeschlossen. Erhöhte Stromanschlusskosten, z. B. um eine Photovoltaikanlage betreiben zu können, können ebenfalls nicht gefördert werden. Soweit bereits bei der Antragstellung erkennbar ist, dass der Umfang des Stromanschlusses nicht für das geförderte Projekt erforderlich ist, muss beim Antragsteller abgeklärt werden, ob die Errichtung einer entsprechenden EEG-Anlage in die Überlegungen zur Planung einbezogen war. In diesen Fällen sind zwei Angebote des Stromversorgers vorzulegen, aus denen die zusätzlichen Stromanschlusskosten für die EEG-Anlage ermittelt werden können. Zusätzlich sind ggf. auch bauliche Maßnahmen abzugrenzen.

	<p>Hingegen sind solarthermische Anlagen zur überwiegenden Gewinnung von Wärme für den Betrieb zuwendungsfähig; eine untergeordnete Beheizung des eigenen Wohnhauses ist dabei zwar nicht förderschädlich, der Anteil der Wohnhausbeheizung ist jedoch nicht förderfähig.</p> <p>Bei Unternehmern, die eine Biogasanlage betreiben oder betreiben wollen, ist zusätzlich eine Abgrenzung hinsichtlich des Lagerraums für Gülle und Silage erforderlich. Eine Förderung des Lagerraums für Gülle und Silage ist für diese Unternehmer nur möglich, soweit gleichzeitig eine Erweiterung des Tierbestands erfolgt. Die Förderung wird dabei entsprechend des Umfangs der Erweiterung in der Tierhaltung (Differenz zwischen IST und ZIEL) für Gülle auf 6 Monate Lagerkapazität und für Silagelagerraum auf 20 m<sup>3</sup>/GV begrenzt. Die Förderung des für die Erweiterung der Tierhaltung benötigten Güllelageraums ist jedoch nur möglich, soweit die beantragte Güllegrube als Gärrestlager (keine Fermenter) genutzt und auf die mit dieser Funktion zusammenhängenden Investitionen beschränkt wird.</p>
--	--

#### 2.4.12 Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn</p>	<p>Zu Unternehmen zählen Einzelunternehmen (natürliche Personen), Personengesellschaften, juristische Personen und Mischformen.</p> <p>Als Unternehmen gilt jede Einheit unabhängig von Ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.</p> <p>Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Dabei sind auch Verflechtungen mit entsprechenden Unternehmen gem. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der KOMMISSION zu berücksichtigen..</p>
<p>- entweder deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung</p>	<p>Die „Geschäftstätigkeit“ bezieht sich nur auf Umsatzerlöse zzgl. Prämien der/des Zuwendungsempfänger/s aus unternehmerischer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gewerbe) einschließlich freiberuflicher Tätigkeit.</p> <p>Umsatzerlöse sind Erlöse aus dem Verkauf und aus Nutzungsüberlassungen sowie der Wert für Naturalentnahmen</p>

<p>verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen</p>	<p>für geschäftstypische Erzeugnisse und Waren sowie Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer.</p> <p>Aus folgenden steuerlichen Bereichen <b>außerhalb</b> der Landwirtschaft werden keine unternehmerischen Umsatzerlöse erzielt:</p> <p>Nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte.</p> <p>Der Mindestumsatzanteil von 25 % soll den Bezug des Zuwendungsempfängers zur originären traditionellen Landwirtschaft sicherstellen. Die zur Landwirtschaft zu zählenden Umsatzerlöse müssen aus Pflanzenproduktion, flächengebundener Tierproduktion oder Veredelung betriebseigener Rohstoffe (Direktvermarktung, Verarbeitung) kommen.</p> <p>Die steuerliche Abgrenzung zwischen Gewerbe und Landwirtschaft ist bei der Beurteilung der Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne der Nr. 3.1 nicht maßgebend. Vielmehr sind die Umsatzerlöse in bodengebundene und nichtbodengebundene Umsatzerlöse aufzuteilen.</p> <p>Umsatzerlöse aus nach dem Bewertungsgesetz gewerblicher Tierhaltung sind den <u>nicht</u> bodengebundenen Umsatzerlösen zuzurechnen.</p> <p>Zur Ermittlung der Umsatzerlöse ist der Vordruck Nr. 4.4.1 im Leitfaden zu verwenden.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung sind die Umsatzerlöse zum Zeitpunkt der Antragstellung (Ist-Situation lt. Antragsunterlagen); zur Bewilligung sind Veränderungen, die bis dahin vom Antragsteller mitgeteilt wurden, in die Beurteilung einzubeziehen; eine spätere Unterschreitung des Mindestumsatzanteils führt für sich genommen zu keiner Rückforderung.</p>
<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird.</li> </ul> <p>oder</p> <p>wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.</p> <p>Bei juristischen Personen wird bei der Bewertung der Ge-</p>	<p>Die Einhaltung der Mindestgrößen ist anhand der festgesetzten Werte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Alterskasse Franken und Oberbayern unter <a href="http://www.lsv.de/fob/07mitgliedschaft/mibei03/mibei0311/mibei03111/index.html">www.lsv.de/fob/07mitgliedschaft/mibei03/mibei0311/mibei03111/index.html</a></li> <li>- der Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben unter <a href="http://www.lsv.de/nos/03mitbe/02lak/01mgl/01pkrs/01bu/index.html">www.lsv.de/nos/03mitbe/02lak/01mgl/01pkrs/01bu/index.html</a></li> </ul> <p>festzustellen.</p> <p>Natürliche Personen oder eine Gesellschaft, an der mehrere natürliche Personen beteiligt sind, können nebeneinander</p>

schäftstätigkeit sowie der Mindestgröße auf das Unternehmen, bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen auf die am Unternehmen beteiligten natürlichen Personen abgestellt.

mehrere selbstständige Aktivitäten betreiben, die ggf. in getrennten Buchführungen abgebildet sein können. Die Prüfung des Umsatzkriteriums ist personenbezogen durchzuführen.

Zur Bestimmung des Umsatzkriteriums sind dann die Umsatzerlöse der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnungen personenbezogen zusammen zu fassen und der landwirtschaftliche Anteil an der Gesamtsumme der Umsatzerlöse zu ermitteln.

Bei einer GmbH & Co. KG ist auch die GmbH (juristische Person) als Gesellschafter der Personengesellschaft hinsichtlich der Geschäftstätigkeit und der Mindestgröße zu prüfen.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn mindestens 50 % der Gesellschafter die Fördervoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig die Anteile der förderfähigen Gesellschafter mindestens 50 % an der Gesellschaft betragen. Die Anteile der förderfähigen Gesellschafter ergeben den förderfähigen Anteil der Investition.

Bei einer Familien-GbR werden zur Ermittlung der Voraussetzungen nach Nr. 3.1 die unternehmerischen Aktivitäten aller Gesellschafter zusammengefasst. Für die Voraussetzung nach Nr. 4.1.2 (Prosperität) der Richtlinie muss jedoch auch bei der Familien-GbR jeder einzelne Gesellschafter geprüft werden.

Eine Familien-GbR, für die diese Regelung gilt, ist regelmäßig nur eine GbR, die der Betriebsleiter mit seinem Ehegatten und/oder seinem potentiellen Hofnachfolger eingeht. Jedes Mitglied der Gesellschaft muss dabei durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebes mitwirken (lt. Gesellschaftsvertrag).

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäfferei.

Bei der Förderung von Betriebszusammenschlüssen muss die Geschäftstätigkeit des Betriebszusammenschlusses selbst oder des Durchschnitts seiner Mitglieder jeweils für sich betrachtet den Bedingungen nach Nr. 3.1 entsprechen. Nichtlandwirte im Sinne von Nr. 3.1 erhalten für ihren Anteil keine Förderung.

Betriebszusammenschlüsse, s. Leitfaden Nr. 5.2

	<p>Die Einbringung des geförderten Objekts in bzw. dessen Verpachtung an einen landwirtschaftlichen Betreiber (z. B. GbR), d. h. die Trennung von Investor und Betreiber ist unter der Bedingung förderrechtlich zulässig, dass sowohl Investor als auch Betreiber alle Fördervoraussetzungen erfüllen. Zusätzlich gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Es darf nur <b>ein</b> Investor und <b>ein</b> Betreiber beteiligt sein.</li> <li>2) Es muss eine Teilidentität zwischen Investor und Betreiber gegeben sein.</li> <li>3) Bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen von Investor und Betreiber gelten die gleichen Bestimmungen, die für Gesellschaften allgemein gelten (siehe oben). Dabei ist es unerheblich, ob der Investor oder der Betreiber eine Personengesellschaft ist.</li> <li>4) Die Verpachtung des Investitionsobjekts an den Betreiber muss bei Antragstellung durch einen schriftlichen Pachtvertrag, der mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist abgeschlossen ist, nachgewiesen werden.</li> <li>5) Im Rahmen der Buchführungsaufgabe ist eine Buchführung des Betreibers vorzulegen.</li> </ol> <p>Es können nur Rechnungsbelege anerkannt werden, die an den Investor gerichtet sind.</p>
--	--

### 3.2 Nicht gefördert werden

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.</p>	<p>Die Tatsache, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, wird anhand der Tragbarkeit des Kapitaldienstes im Ist und Ziel geprüft. Ergeben sich aus diesem Prüfungspunkt Hinweise, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, ist die Prüfung auszuweiten: Ein Unternehmen ist insbesondere dann als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung vorliegt oder mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der §§ 92 AktG und 49 GmbHG <u>und</u> mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten 12 Monate verlustbedingt aufgezehrt worden sind.</p>

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

#### 4.1.1 Qualifikation, Unternehmenszahlen

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Der Zuwendungsempfänger hat:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.</li></ul>	<p>Bei <u>Maßnahmen bis zu einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von 100 000 €</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf <b>oder</b></li><li>- Erfolgreicher Abschluss der Landw. Fachschule <b>oder</b></li><li>- Teilnahme an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt (Grundlagen der pflanzlichen Produktion mit Sachkundenachweis Pflanzenschutz, das Seminar Betriebswirtschaftliche Grundlagen, ein Schwerpunktseminar Pflanzenproduktion oder Schwerpunktseminar Tierproduktion). Die Teilnahme am Lehrgang der LWG für Nebenerwerbs-Winzer sowie der Besuch der Alpwirtschaftsakademie Allgäu, der Almwirtschaftsakademie Miesbach und der Akademie für Land- und Almwirtschaft Südostoberbayern Traunstein sind gleichwertig.</li></ul> <p>Bei <u>Maßnahmen über einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von 100 000 €</u></p> <p>Bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf <b>und</b> erfolgreicher Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung.</p> <p>Verzeichnis der beruflichen und schulischen Abschlüsse siehe Leitfaden Nr. 5.4.</p> <p>Die jeweils erforderliche berufliche Qualifikation kann auch von einer sonstigen an der Betriebsleitung beteiligten Person (z. B. Hofnachfolger bzw. Mitunternehmer auf Basis eines GbR-Vertrages) nachgewiesen werden.</p> <p>Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsstelle unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Berufserfahrung, des Betriebserfolgs des Antragstellers bzw. des Mitgliedes der Betriebsleitung.</p>
<ul style="list-style-type: none"><li>- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen,</li></ul>	<p>Die Vorwegbuchführung dient dem Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung in der Vergangenheit und damit der Beurteilung der Förderwürdigkeit. Dazu gehört neben</p>

<p>- für Vorhaben über 100 000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen eine Buchführung, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht, für 5 Jahre vom Zeitpunkt der Einreichung des Endverwendungsnachweises an fortzuführen und</p> <p>- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes (IVK) über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.</p>	<p>dem Nachweis einer positiven Eigenkapitalbildung auch der Nachweis eines positiven Gewinns aus dem geförderten landwirtschaftlichen Unternehmen. Sie ist <u>für Vorhaben über 100 000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen</u> in Form des BMELV-Jahresabschlusses (möglichst als csv-Datensatz) mit dem Antrag einzureichen. Zur Ermittlung der zeitraumechten Eigenkapitalbildung und des zeitraumechten Gewinns ist der Vordruck im Leitfaden (Nr. 4.7) zu verwenden. Zulässig ist auch die Bilanzanalyse des Institutes für Agrarökonomie der LfL.</p> <p>Anstelle des BMELV-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der Bewilligungsstelle auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit verlangt werden.</p> <p>Soweit im Rahmen der Vorwegbuchführung für Teile dieses Unternehmens separat Bücher geführt werden, ist vom Antragsteller eine Zusammenführung der wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen des Gesamtunternehmens vorzulegen.</p> <p>Bei den Vorhaben bis 100 000 € zuwendungsfähigem Investitionsvolumen ist eine erfolgreiche Betriebsführung in der Vergangenheit durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. LKV-Auswertungen, Schuldenstand sowie Stellungnahme des AELF erforderlich).</p> <p>Der Antragsteller kann das zuwendungsfähige Investitionsvolumen auf max. 100.000 € im Antrag begrenzen.</p> <p>Die Buchführungsabschlüsse (Inhalt s. Mindestanforderungen an die Auflagenbuchführung) sind von den Betrieben vorzuhalten und bei Prüfungen (Prüforganen von EU, Bund, Land) vorzulegen.</p> <p>Bei besonderen Härten ist der steuerliche Abschluss ausreichend.</p> <p>Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ÖKONOM (ILB)</li> <li>- EDV-Anwendungen der Betreuungsgesellschaften BBA und bbv-Landsiedlung GmbH</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfachanalyse EFA (ILB) für Fälle bis zu einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von 100 000 €</li> </ul>
---	--

<p>Aus der Vorwegbuchführung soll sich eine angemessene Eigenkapitalbildung des Unternehmens nachweisen lassen.</p>	<p>Es ist darauf zu achten, dass immer die aktuelle Version des Ökonom bzw. der EFA verwendet werden.</p> <p>Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die Gesamtmaßnahme (zuwendungsfähige und nicht-zuwendungsfähige Investitionsbestandteile). Der Kapitaldienst muss unter Berücksichtigung evtl. schon bestehender Verpflichtungen und angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein. Das IVK muss daher die im Entwicklungszeitraum geplanten Maßnahmen (auch von vornherein nicht zuwendungsfähige) sowie die vorhandenen und neu hinzu kommende Belastungen aufzeigen.</p> <p>Für die Bewilligung wird der Investitions- und Finanzierungsplan netto erstellt. Die Finanzierung von Investitionen, die nicht im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (z.B. geplanter Mähdrescherkauf bei geförderter Stallbaumaßnahme) stehen sowie die Finanzierung der Mehrwertsteuer, sind nicht Gegenstand des der Bewilligung zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplans. Ein Wechsel des Betriebes beim System der Umsatzbesteuerung während des Förderverfahrens hat daher keinen Einfluss auf die Förderhöhe.</p> <p>Die Plausibilität der veranschlagten Kosten ist gem. Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 mit dem Referenzkostensystem (abgeleitet aus der ISBAU-Liste) oder dem Vergleich der(s) dem Antrag zugrunde liegenden Kostenschätzung/Angebots mit mindestens zwei weiteren Angeboten, im Ausnahmefall auch durch den Bewertungsausschuss, zu prüfen (siehe Nr. 5.9 des Leitfadens).</p> <p>Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss <u>nachweislich</u> gewährleistet sein. Bei zu finanzierenden Beträgen über 50.000 € ist eine Guthabenbestätigung bzw. Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank zwingend erforderlich.</p> <p>Deckungsmittel, die nach Erteilung der Bewilligung projektbezogen neu hinzukommen, sind im Sinne der Anteilfinanzierung anzurechnen. Dagegen sind z. B. Erbschaften nach der Bewilligung nicht als projektbezogene Mittelzuwächse zu werten und daher auch nicht anzurechnen. In die Finanzierung eingeplante Mittel für den Quotenkauf, die nicht benötigt werden, stellen keine zusätzlichen Deckungsmittel dar.</p> <p>Aus „zur Finanzierung verfügbar“ sind Mittel in den Finanzierungsplan einzusetzen, soweit diese in den Übergangsjahren sicher zu erwarten sind. Dabei sind 50 % der für die Laufzeit des Entwicklungsplanes erwarteten Mittel die absolute Obergrenze dessen, was nach kaufmännischen</p>
---	---

<p>Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.</p>	<p>Grundsätzen noch vertretbar erscheint. Anhaltswert für die Berechnung im Normalfall: „Zur Finanzierung verfügbar („IST“-Jahr)" x Übergangsjahre x 20 bis 50 %. Bei einer Eigenkapitalbildung im IST von unter 15.000 € ist dabei ein Anteil von 20 %, zwischen 15.000 € und 30.000 € ein Anteil von 30 % und bei mehr als 30.000 € Eigenkapitalbildung sind 50 % anzusetzen.</p> <p>Vorwegbuchführung, IVK und Auflagenbuchführung müssen sich auf das antragstellende Unternehmen beziehen. Im Rahmen des IVK sind auch alle außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Antragstellers zu berücksichtigen. Bei einer Trennung von Investor und Betreiber wird zur Beurteilung der Ausgangssituation auf das bestehende landwirtschaftliche Unternehmen abgestellt. In der Ziellösung werden die IVK von Investor und Betreiber zusammengefasst. Bei neu gegründeten juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein aktiver Gesellschafter über eine entsprechende Vorwegbuchführung verfügen. Dabei ist auch eine evtl. bestehende Beteiligung an einem Betriebszusammenschluss einzubeziehen. Im Falle einer Vollfusion bezieht sich das Investitionskonzept auf die gesamte neue Wirtschaftseinheit. Die Anteile der beteiligten Gesellschafter am Investitionsvolumen sind darzulegen.</p>
--	--

#### 4.1.2 Prosperität

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen. Die Einkommens- und Vermögensprosperität sowie die Würdigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH &amp; Co. KG alle Ge-</p>	<p>Eine Saldierung von positiven mit negativen Einkünften des (der) Steuerbescheides(e) ist nicht zulässig.</p> <p>Werden nach der Antragstellung und vor dem Erhalt der Bewilligung neue Steuerbescheide von der Finanzverwaltung erlassen, sind diese der Bewilligungsstelle unverzüglich vorzulegen, da die Prosperitätsgrenzen beim Einkommen auch zur Bewilligung eingehalten werden müssen.</p> <p>Liegen aufgrund eines Nicht-Veranlagungs-Zeitraums weniger als drei Steuerbescheide vor, so sind die Prosperitätsgrenzen anhand des Durchschnitts der vorliegenden Steuerbescheide zu prüfen.</p>

sellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90 000 €je Jahr bei Ledigen und 120 000 €je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.

Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 €je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse als auch die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.

Die Vermögensprosperität ist zu berücksichtigen.

Eine Voll-Arbeitskraft entspricht dabei einer im Unternehmen vollzeitbeschäftigten Arbeitskraft. Teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte sind entsprechend des Anteils an einer Vollbeschäftigung zu werten.

Im Antragsformblatt erfolgt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften eine pauschale Abfrage des Privatvermögens des Antragstellers und dessen Ehegatten. Das Eigenkapital von Unternehmen, deren Hauptzweck die Verwaltung bzw. Verwertung von Vermögen ist, ist wie Privatvermögen zu behandeln. Verfügen der Antragsteller und dessen Ehegatte über mehr als 400 000 €Privatvermögen, so ist dem Antrag eine detaillierte Vermögensaufstellung nach dem Formblatt „Vermögensnachweis für Privatvermögen“ beizulegen.

Die Angaben aller Antragsteller sind anhand der mit dem Antrag vorgelegten Einkommensteuerbescheide zu plausibilisieren (Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie

	<p>aus Vermietung und Verpachtung).</p> <p>Bei juristischen Personen werden gemäß § 266 HGB Finanzanlagen im Anlagevermögen sowie Wertpapiere und Guthaben im Umlaufvermögen (ggf. nach Abzug von Rückstellungen) wie Privatvermögen behandelt.</p> <p>Das den Freibetrag von 400 000 € übersteigende Privatvermögen ist zu 50 % auf das zuwendungsfähige Investitionsvolumen anzurechnen. Dadurch verringert sich das zuwendungsfähige Investitionsvolumen entsprechend.</p> <p>Ab einem vorhandenen Privatvermögen von mehr als 1 Mio. € wird keine Investitionsförderung gewährt.</p> <p>Beispiele: s. Leitfaden Nr. 5.5</p> <p>Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus dem Verkauf der bisherigen Hofstelle oder Teilen davon in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.</p>
--	---

## 4.2 Existenzgründung

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens 2 Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine <u>erstmalige selbstständige Existenzgründung</u> zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 4.1.1 mit der Maßgabe, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie</li> <li>- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.</li> </ul> <p>Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.</p>	<p>Als erstmalige selbstständige Existenzgründung gilt der Kauf oder die langfristige Pacht von Hof- und landwirtschaftlichen Flächen oder eines Betriebes.</p> <p>Dabei darf der potentielle Antragsteller nicht bereits vorher einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet haben.</p> <p>Differenzierte Planungsrechnung = Investitionskonzept</p>

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 5.1 Zuwendungsart

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (grundsätzlich Anteilfinanzierung, ausgenommen Betreuerzuschuss: Festbetragsfinanzierung).</p> <p>Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 30 000 € bzw. 20 000 € bei Investitionen im Berggebiet, wird keine Förderung gewährt.</p> <p>Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1 Mio. € und einen Zuschussbetrag von 200 000 € je Zuwendungsempfänger bzw. Mitglied eines Betriebszusammenschlusses; abweichend davon wird die Förderung auf einen Zuschussbetrag von 300 000 € bei Erstaussiedlungen und 400 000 € bei Betriebszusammenschlüssen sowie bei Betriebszusammenschlüssen auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio. € begrenzt. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2007 bis 2013 höchstens einmal ausgeschöpft werden.</p> <p>Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.</p>	<p>In das maximale zuwendungsfähige Investitionsvolumen von 1 Mio. € bzw. 1,5 Mio. € sind die zuwendungsfähigen Betreuerausgaben einzubeziehen. Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Fördermöglichkeit ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. In diesen Fällen ist im Bewilligungsbescheid für den Betriebszusammenschluss festzusetzen wie hoch der Zuschuss ist, der auf einen beteiligten Landwirt entfällt. Die Gesamtförderung eines Zuwendungsempfängers in EIF (Summe AFP und Diversifizierung) wird begrenzt auf einen Zuschussbetrag von 300.000 € für Einzelbetriebe bzw. 400.000 € für Betriebszusammenschlüsse während der gesamten Programmplanungsperiode 2007 bis 2013.</p> <p>Zudem darf der Gesamtwert der nach Nrn. 5.2 je Unternehmen gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % und, ausgedrückt als absolute Zahl, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren (hier sind auch Wirtschaftsjahre außerhalb der Programmplanungsperiode zu berücksichtigen) den Betrag von 400.000 € übersteigen.</p> <p>Beantragt ein Landwirt innerhalb von sechs Jahren sowohl im Betriebszusammenschluss als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.</p> <p>Eine erstmalige Aussiedlung ist dann gegeben, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- an einem Standort im Außenbereich wird erstmalig die Tierhaltung (bzw. die Produktion gärtnerischer Erzeugnisse) aufgenommen,</li></ul>

- bei an das bisherige Hofstellengrundstück angrenzendem oder nahe gelegenen Aussiedlungsstandort muss eine Mindestentfernung des geförderten Objekts (nächstgelegene Außenwand) zum bisherigen Hofstellengrundstück (nächstgelegene Grenze des Hof-Flurstücks) von mindestens 150 m gegeben sein und
- . zu vorhandenen Wohnhäusern bzw. zur in Flächennutzungsplänen vorgesehenen nächstliegenden Wohnbebauung muss ein Abstand der nächstgelegenen Außenwand des Förderobjekts von mindestens 120 m (Stellungnahme des AELF) eingehalten werden (gilt nicht bei Gartenbau-Investitionen).

Die Anrechnung der früheren einzelbetrieblichen Investitionsförderungen (beachte: sonstige Fördermaßnahmen nach LEADER oder Dorferneuerung sind nicht anzurechnen) vor 2007 erfolgt dabei auf der Grundlage der geförderten zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese dürfen während eines Zeitraums von sechs Jahren (von Bewilligung bis Bewilligung) den Höchstbetrag von 1,25 Mio. € je Unternehmen nicht übersteigen.

Eine Anrechnung erfolgt, soweit

- die Zuwendungsempfänger,
- deren Gesellschafter/Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre oder
- von den Zuwendungsempfängern bzw. deren Gesellschaftern/Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären – unbeschadet der gewählten Rechtsform – betriebene landwirtschaftliche Unternehmen,

eine Förderung nach den Grundsätzen der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben.

Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen werden. Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die Anrechnung der Gesellschaftsanteil des Zuwendungsempfängers bzw. des Gesellschafter/Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs; sofern dieser 25 % nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben.

Es ist darauf zu achten, dass inhaltlich zusammenhängende Investitionsmaßnahmen/Entwicklungsschritte (funktionsfähige Einheiten!) auch zusammenhängend beantragt werden.

## 5.2 Höhe der Zuwendungen

Richtlinie	Förderhinweise
Bei Investitionen nach Nr. 2 können folgende Zuwendungen gewährt werden:	Für förderfähige Anteile innerhalb eines Gebäudes, für die sich aus den Nrn. 5.2.1 und/oder 5.2.2 der Richtlinie unterschiedliche Fördersätze ergeben würden, ist ein einheitlicher Fördersatz zu gewähren. Dieser entspricht dem niedrigsten Fördersatz, der sich für die jeweils förderfähigen Anteile ergeben würde.

### 5.2.1 Zuschuss für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Bei Investitionen nach Nr. 2.1.1 wird ein Zuschuss in Höhe von <b>bis zu 20 %, bei Erstaussiedlungen bis zu 25 %</b> gewährt.</p> <p>Für Investitionen in die Milchviehhaltung sowie in Spezialmaschinen im Berggebiet kann unabhängig von einer Erstaussiedlung ein Zuschuss in Höhe von <b>bis zu 25 %</b> gewährt werden.</p> <p>Der jeweilige Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.</p>	<p>Der erhöhte Zuschuss für Investitionen in die Milchviehhaltung (einschl. Jungvieh, Kälber und Melk- und Futtertechnik) wird nur für Vorhaben gewährt, bei denen die zuwendungsfähigen <b>Investitionen in die Milchviehhaltung (einschließlich Melk- und Futtertechnik, aber ohne Gülle- und Futterlagerräume)</b> mindestens 50 % des zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionsvolumens betragen.</p> <p>Beispiel: siehe Leitfaden Nr. 5.8</p> <p>Bei den Erschließungsmaßnahmen ist eine Förderung für den Bau oder Ausbau öffentlicher Wege auszunehmen.</p> <p>Bei Vollaussiedlungen (Wirtschaftsteil und Wohnhaus) sind die anteiligen Erschließungsbeiträge für das Wohnhaus nicht zuwendungsfähig. Dabei sind alle Erschließungskosten, die sowohl dem Wohnhaus als auch dem Wirtschaftsteil zuzuordnen sind, in einen privaten, nicht förderfähigen Anteil für das Wohnhaus in Höhe von 40 % und in einen betrieblichen, förderfähigen Anteil in Höhe von 60 % aufzuteilen.</p>

### 5.2.2 Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen

Richtlinie	Förderhinweise
Bei Investitionen nach Nr. 2.1.2 kann für tierhaltungsbezogene Investitionen ein gegenüber Nr. 5.2.1 erhöhter Fördersatz von bis zu 25 %, für Investitionen in be-	<p>Die Erfüllung dieser besonderen Anforderungen wird gem. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Einreichung des EVN geprüft.</p> <p>Bei <b>Stallneubauten</b> ist für die neu errichteten Gebäude ei-</p>

stehende Milchviehlaufställe sowie bei Erstaussiedlungen ein erhöhter Fördersatz von bis zu 30 % sowie für Investitionen, die der Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen, befristet bis zum 31.12.2010 ein erhöhter Fördersatz von 35 % gewährt werden. Die genannten erhöhten Fördersätze können Ökobetrieben auch bei Investitionen in die Tierhaltung nach der EU-Öko-Verordnung gewährt werden, bei Investitionen in die Milchviehhaltung und bei Erstaussiedlung allerdings nur, wenn gleichzeitig auch die Anforderungen gemäß Nr. 2.1.2 erfüllt werden.

ne Entscheidung insgesamt für oder gegen aT erforderlich. Eine „geteilte“ Förderung ist nicht möglich. Die zur Funktionsfähigkeit dieser Einheit betriebsnotwendigen Anlagen (z.B. Melkanlage, Lager für Grundfutter, Güllelager) werden bei Stallneubauten nicht abgetrennt und sind auch nach Nr. 5.2.2 zuschussfähig.

Bei **Investitionen in bestehende Stallungen** (Umbau oder Erweiterung), kann ein einzelnes Produktionsverfahren (z. B. Milchkuh, Jungvieh, Kälber) innerhalb eines Gebäudes nur nach aT gefördert werden, wenn anschließend für alle Tierplätze dieses Produktionsverfahrens im Gebäude die aT-Bedingungen erfüllt sind. Werden in diesem Gebäude gleichzeitig Investitionen für Produktionsverfahren durchgeführt, bei denen die aT-Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist der Förderhinweis unter Nr. 5.2 zu beachten. Für **Investitionen in Melk- und Futtertechnik sowie Lagerräumen für Grundfutter und/oder Gülle** kann der erhöhte Fördersatz aufgrund der Erfüllung der aT-Bedingungen nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen **stallbaulichen Investitionen (ohne Melk- und Futtertechnik sowie ohne Gülle- und Futterlagerräume)** mindestens 50 % des zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionsvolumens betragen (diese Einschränkung gilt nicht für die erstmalige und vollständige Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung).

Beispiel: siehe Leitfaden Nr. 5.8

Investitionsvorhaben für die Haltung von Ferkeln sind nur im Sinne einer Gesamtkonzeption gemeinsam mit einem Zuchtsauenstall, der die aT-Bedingungen erfüllt, mit einem Fördersatz nach Nr. 5.2.2 förderfähig. Einzelställe für Absatzferkel können daher nicht mit dem erhöhten Zuschuss für die Einhaltung von aT-Anforderungen gefördert werden.

Bei der Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung kann der Fördersatz von bis zu 35 % nur dann gewährt werden, wenn es sich um eine **erstmalige und vollständige** Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchkühen handelt. Werden die Milchkühe überwiegend, aber nicht vollständig von Anbinde- auf Laufstallhaltung umgestellt (z. B. Trockensteher noch in Anbindehaltung im Altstall), wird ein Fördersatz von bis zu 30 % gewährt.

Der jeweilige Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Aufwendungen für Erschließungsmaßnahmen und Außenanlagen.

	<p>Wird zum oder nach Abschluss der Maßnahme festgestellt, dass der Antragsteller die besonderen Anforderungen nach EU-Öko-Verordnung bzw. nach Anlage 1 der Richtlinie nicht erfüllen kann, kommen für die Maßnahme nicht die erhöhten Fördersätze nach Nr. 5.2.2, sondern nur die Fördersätze nach Nr. 5.2.1 zur Anwendung. Demgegenüber zuviel gewährte Zuwendungen müssen zurückgefordert werden.</p>
--	---

### 5.2.3 Förderung der Betreuungskosten

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Der Zuschuss zur Förderung der Betreuung beträgt bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 250 000 € <b>maximal 4 500 €</b></li> <li>- über 250 000 € bis zu 500 000 € <b>maximal 7 500 €</b></li> <li>- über 500 000 € <b>maximal 9 000 €</b></li> </ul> <p>Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 ist ausgeschlossen.</p> <p>Der Eigenbetrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuungskosten beträgt mindestens 1 % des zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumens.</p>	<p>Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten ist das zuwendungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.</p> <p>Die erste Rate des Betreuerzuschusses wird in Höhe von 40 % nach der Bewilligung ausgezahlt.</p> <p>Wird das Vorhaben nach Bewilligung der Mittel eingestellt, muss die Bewilligungsbehörde prüfen, ob der bereits ausgezahlte Teil des Betreuerzuschusses zurückzufordern ist. Der Betreuerzuschuss kann nur belassen werden, wenn von der Maßnahme wegen außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände Abstand genommen werden musste.</p> <p>Eine Betreuerförderung kann im Zeitraum von 2007 bis 2013 höchstens dreimal gewährt werden. Maßgeblich sind die Zeitpunkte der Bewilligungen.</p>

## Teil B: Diversifizierungsförderung

### 1. Zuwendungszweck

Richtlinie	Förderhinweise
Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.	Selbstständige Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie können landwirtschaftliche, gewerbliche und selbstständige Tätigkeiten sein.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Ziele der zuwendungsfähigen Investitionen

Richtlinie	Förderhinweise
Gefördert werden Investitionen in Bayern zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 53 (Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) sowie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.	<p>Der Betriebsitz des Antragstellers und der Standort der Investition müssen in Bayern liegen.</p> <p>Die „De-minimis“-Regelungen begrenzen die Förderung in den genannten Bereichen in einem Zeitraum von drei Jahren (Bewilligungsdatum maßgeblich) auf höchstens 200 000 €(Subventionsbarwert) je Antragsteller. Das begünstigte Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass es innerhalb von drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen mit einem Subventionsbarwert von insgesamt höchstens 200 000 €erhält.</p> <p>Zuwendungsempfänger, die nach den „De-minimis“-Regelungen gefördert werden, erhalten zusammen mit dem Zuwendungsbescheid eine „De-minimis“-Bescheinigung. Der Zuwendungsempfänger ist zur Aufbewahrung von „De-minimis“-Bescheinigungen für mindestens zehn Jahre verpflichtet. Die dort enthaltenen Zuwendungsbeträge sind bei einer erneuten Antragstellung in eine „De-minimis“-Erklärung zu übernehmen. Diese Erklärung ist der Bewilligungsstelle bei erneuter Antragstellung vom Begünstigten abgezeichnet vorzulegen. Die Angaben des Zuwendungsempfängers sind subventionserheblich.</p> <p>Die Bewilligungsstelle darf eine neue „De-minimis“-Beihilfe erst gewähren, nachdem sie überprüft hat, dass der Gesamtbetrag der in dem relevanten Dreijahreszeitraum erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen den Höchstbetrag von 200 000 €nicht überschreitet.</p> <p>Dem Zuwendungsbescheid wird die „De-minimis“-Bescheinigung beigelegt.</p>

<p>Gefördert werden Investitionen, die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen, sowie sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen. Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus persönliche Arbeitsleistung beim Betrieb des geförderten Projekts zu erbringen.</p>	<p>Bei Personen- und Kapitalgesellschaften, privatwirtschaftlichen Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder bei einem Zusammenschluss antragsberechtigter Zuwendungsempfänger jeweils i. S. von Nr. 3.1 der RL gilt der „De-minimis“-Förderhöchstbetrag nur für den konkreten Antragsteller in seiner jeweiligen Rechtsform (z. B. Personen- oder Kapitalgesellschaft, Zusammenschluss in der Rechtsform einer GbR usw.), nicht jedoch für die einzelnen Mitglieder. Die Bescheinigung ist deshalb auch nur für den Antragsteller in seiner jeweiligen Rechtsform zu erstellen und hat nur für diesen Geltung (Sie ist nicht für die einzelnen Mitglieder zu erstellen!). Alle Investitionen müssen dem Ziel der Einkommenserzielung gem. Nr. 1 dienen.</p> <p>Landwirtschaftsnahe Dienstleistungen sind im Leitfaden unter Nr. 5.3 festgelegt. Fällt die Investition unter diesen Katalog sind auch Neubauten förderfähig.</p> <p>Investitionen in sonstige Vorhaben können nur gefördert werden, wenn damit gleichzeitig bestehende Gebäudesubstanz eines landwirtschaftlichen Betriebes erhalten und modernisiert wird. Ausgeschlossen sind Investitionen, die ausschließlich der Vermietung und Verpachtung dienen. Reine Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an bestehender Gebäudesubstanz ohne wirtschaftlichen Hintergrund und ohne das Ziel zusätzlicher Einkommenserzielung sind nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Investitionen im Schlachtbereich sind von der Förderung ausgeschlossen. Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sind zuwendungsfähig. Der Betrieb muss die Anforderungen des Fleischhygienerechts erfüllen (Stellungnahme der Veterinärbehörde). Eine positive Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährung und Markt, ist Voraussetzung für die Förderung von Milcherhitzungs- und Abfüllanlagen.</p>
---	--

## 2.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich dem Kauf neuer (technischer) Einrichtungen der Innenwirtschaft;</li> <li>- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der im ersten Spiegelstrich genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.</li> </ul>	<p>Technische Einrichtungen sind i. d. R. stationär und mit Bauten oder baulichen Anlagen verbunden (z. B. Lüftungstechnik, Heiztechnik). Gebrauchte technische Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p>
--	--

## 2.3 Einschränkungen der Förderung

### 2.3.1 Urlaub auf dem Bauernhof, Brennereien

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden.</p> <p>Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte sind nicht zuwendungsfähig.</p>	<p>Zur Verbesserung der Auslastung ist eine befristete Dauervermietung außerhalb der Saison zulässig. Siehe Leitfaden Nr. 5.3</p>

### 2.3.2 Betreuung

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 € gefördert werden.</p>	<p>Zugelassene Betreuer, Verfahren der Betreuer-Zulassung, Betreuer-Aufgaben (s. Leitfaden Nr. 5.6)</p> <p>Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten ist das zuwendungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.</p>

Ein separater Betreuerzuschuss wird nicht gewährt. Aus diesem Grund entfällt eine Betreuerpflicht.
---

## **2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind**

**2.4.1 Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor gefördert werden können,**

Richtlinie	Förderhinweise
	Die Prüfung, ob ein Vorhaben aus dem Obst- und Gemüsebereich in EIF förderfähig ist, erfolgt mit Hilfe der Formblätter aus Nr. 4.14 des Leitfadens.

**2.4.2 Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,**

**2.4.3 Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen,**

**2.4.4 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,**

**2.4.5 Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,**

**2.4.6 der Kauf von Maschinen und Geräten sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,**

**2.4.7 der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,**

**2.4.8 Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,**

**2.4.9 Biogasanlagen und andere durch die Novellen von 2004 und 2008 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigte Energiegewinnungsanlagen und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Gesetz) sowie alle damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen,**

Richtlinie	Förderhinweise
	Photovoltaikanlagen, Holzvergasungsanlagen und sonstige Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis fester Biomasse (z. B. Holz, Miscanthus), Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis Pflanzenöl, Biodiesel oder Bioethanol sowie Ölpresen sind von der Förderung ausgeschlossen. Hingegen sind solarthermische Anlagen zur überwiegenden Gewinnung von Wärme für den Betrieb zuwendungsfähig; eine untergeordnete Beheizung des eigenen Wohnhauses ist dabei zwar nicht förderschädlich, der Anteil der Wohnhausbeheizung ist jedoch nicht förderfähig.

**2.4.10 Ersatzinvestitionen.**

Richtlinie	Förderhinweise
	Keine Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die aufgrund des damit einhergehenden technischen Fortschritts zu einer signifikanten Verbesserung der Produktionsbedingungen und/oder Arbeitswirtschaft führen.

**2.4.11 Investitionen in der Aquakultur und der Binnenfischerei.**

**3. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden:

**3.1 Unternehmen der Landwirtschaft**

Richtlinie	Förderhinweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen</li> </ul>	<p>Zu Unternehmen zählen Einzelunternehmen (natürliche Personen), Personengesellschaften, juristische Personen und Mischformen.</p> <p>Die „Geschäftstätigkeit“ bezieht sich nur auf Umsatzerlöse zzgl. Prämien der/des Zuwendungsempfänger/s aus unternehmerischer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gewerbe) einschließlich freiberuflicher Tätigkeit.</p> <p>Umsatzerlöse sind Erlöse aus dem Verkauf und aus Nutzungsüberlassungen sowie der Wert für Naturalentnahmen für geschäftstypische Erzeugnisse und Waren sowie Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer.</p>

	<p>Aus folgenden steuerlichen Bereichen <b>außerhalb</b> der Landwirtschaft werden keine unternehmerischen Umsatzerlöse erzielt: Nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte.</p> <p>Der Mindestumsatzanteil von 25 % soll den Bezug des Zuwendungsempfängers zur originären traditionellen Landwirtschaft sicherstellen. Die zur Landwirtschaft zu zählenden Umsatzerlöse müssen aus Pflanzenproduktion, flächengebundener Tierproduktion oder Veredelung betriebseigener Rohstoffe (Direktvermarktung, Verarbeitung) kommen.</p> <p>Die steuerliche Abgrenzung zwischen Gewerbe und Landwirtschaft ist bei der Beurteilung der Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne der Nr. 3.1 nicht maßgebend. Vielmehr sind die Umsatzerlöse in bodengebundene und nichtbodengebundene Umsatzerlöse aufzuteilen. Umsatzerlöse aus nach dem Bewertungsgesetz gewerblicher Tierhaltung sind den <u>nicht</u> bodengebundenen Umsatzerlösen zuzurechnen.</p> <p>Bei Pensionspferdehaltung sind Umsatzerlöse nur anrechnungsfähig, wenn ausreichend eigen bewirtschaftete Futterflächen zur überwiegenden Grundfuttermittellieferung der Tiere vorliegen; als Richtwert für „überwiegend“ gilt dabei rd. 0,35 ha Flächenbedarf/Großpferd; als „eigen“ bewirtschaftet kann dabei auch eine langfristige Flächenpacht von mindestens 12 Jahren anerkannt werden.</p> <p>Zur Ermittlung der Umsatzerlöse ist der Vordruck Nr. 4.4.1 im Leitfaden zu verwenden.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung sind die Umsatzerlöse zum Zeitpunkt der Antragstellung (Ist-Situation lt. Antragsunterlagen); zur Bewilligung sind Veränderungen, die bis dahin vom Antragsteller mitgeteilt wurden, in die Beurteilung einzubeziehen; eine spätere Unterschreitung des Mindestumsatzanteils führt für sich genommen zu keiner Rückforderung.</p>
<p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten</li> </ul> <p>oder</p>	<p>Die Einhaltung der Mindestgrößen ist anhand der festgesetzten Werte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Alterskasse Franken und Oberbayern unter <a href="http://www.lsv.de/fob/07/mitgliedschaft/mibei03/mibei031/mibei0311/mibei03111/index.html">www.lsv.de/fob/07/mitgliedschaft/mibei03/mibei031/mibei0311/mibei03111/index.html</a></li> <li>- der Alterskasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben</li> </ul>

<p>- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.</p> <p>Bei juristischen Personen wird bei der Bewertung der Geschäftstätigkeit sowie der Mindestgröße auf das Unternehmen, bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen auf die am Unternehmen beteiligten natürlichen Personen abgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen oder deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.</li> </ul>	<p>unter <a href="http://www.lsv.de/nos/03mitbe/02lak/01mgl/01pkrs/01bu/index.html">www.lsv.de/nos/03mitbe/02lak/01mgl/01pkrs/01bu/index.html</a> festzustellen.</p> <p>Natürliche Personen oder eine Gesellschaft, an der mehrere natürliche Personen beteiligt sind, können nebeneinander mehrere selbstständige Aktivitäten betreiben, die ggf. in getrennten Buchführungen abgebildet sein können. Die Prüfung des Umsatzkriteriums ist personenbezogen durchzuführen.</p> <p>Zur Bestimmung des Umsatzkriteriums sind dann die Umsatzerlöse der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnungen personenbezogen zusammen zu fassen und der landwirtschaftliche Anteil an der Gesamtsumme der Umsatzerlöse zu ermitteln.</p> <p>Bei einer GmbH &amp; Co. KG ist auch die GmbH (juristische Person) als Gesellschafter der Personengesellschaft hinsichtlich der Geschäftstätigkeit und der Mindestgröße zu prüfen.</p> <p>Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn mindestens 50 % der Gesellschafter die Fördervoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig die Anteile der förderfähigen Gesellschafter mindestens 50 % an der Gesellschaft betragen. Die Anteile der förderfähigen Gesellschafter ergeben den förderfähigen Anteil der Investition.</p> <p>Bei einer Familien-GbR werden zur Ermittlung der Voraussetzungen nach Nr. 3.1 die unternehmerischen Aktivitäten aller Gesellschafter zusammengefasst. Für die Voraussetzung nach Nr. 4.1.2 (Prosperität) der Richtlinie muss jedoch auch bei der Familien-GbR jeder einzelne Gesellschafter geprüft werden.</p> <p>Eine Familien-GbR, für die diese Regelung gilt, ist regelmäßig nur eine GbR, die der Betriebsleiter mit seinem Ehegatten und/oder seinem potentiellen Hofnachfolger eingeht. Jedes Mitglied der Gesellschaft muss dabei durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebes mitwirken.</p> <p>Bei Inhabern landwirtschaftlicher Einzelunternehmen und deren Ehegatten können auch Folgeinvestitionen in bereits bestehende selbstständige Existenzen gefördert werden. Die räumliche Nähe zum Betrieb und die erstmalige Existenzgründung (einschließlich einer <b>ersten</b> Folgeinvestition) ist lediglich bei den mitarbeitenden Familienangehörigen notwendig. Für das Kriterium der räumlichen Nähe ist die Investition in den ländlichen Raum im engeren Sinne ge-</p>
--	---

	<p>fordert. Mitarbeitende Familienangehörige sind hauptberuflich im landwirtschaftlichen Unternehmen tätige Verwandte bis zum 3. Grad, Verschwägerete bis zum 2. Grad und Pflegekinder des Landwirtes oder seines Ehegatten.</p>
<p>Als Tierhaltung im Sinne des 1. Spiegelstrichs gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäfferei.</p> <p>Bei der Förderung von Betriebszusammenschlüssen muss die Geschäftstätigkeit des Betriebszusammenschlusses selbst oder des Durchschnitts seiner Mitglieder jeweils für sich betrachtet den Bedingungen nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie entsprechen. Nichtlandwirte im Sinne von Nr. 3.1 erhalten für ihren Anteil keine Förderung.</p>	<p>Betriebszusammenschlüsse, s. Leitfaden Nr. 5.2</p> <p>Die Einbringung des geförderten Objekts in bzw. dessen Verpachtung an einen landwirtschaftlichen Betreiber (z. B. GbR), d. h. die Trennung von Investor und Betreiber ist unter der Bedingung förderrechtlich zulässig, dass sowohl Investor als auch Betreiber alle Fördervoraussetzungen erfüllen. Zusätzlich gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Es darf nur <b>ein</b> Investor und <b>ein</b> Betreiber beteiligt sein.</li> <li>2) Es muss eine Teilidentität zwischen Investor und Betreiber gegeben sein.</li> <li>3) Bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen von Investor und Betreiber gelten die gleichen Bestimmungen, die für Gesellschaften allgemein gelten (siehe oben). Dabei ist es unerheblich, ob der Investor oder der Betreiber eine Personengesellschaft ist.</li> <li>4) Die Verpachtung des Investitionsobjekts an den Betreiber muss bei Antragstellung durch einen schriftlichen Pachtvertrag, der mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist abgeschlossen ist, nachgewiesen werden.</li> </ol> <p>Es können nur Rechnungsbelege anerkannt werden, die an den Investor gerichtet sind.</p>

### 3.2 Nicht gefördert werden

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder</p> <p>die sich im Sinne „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.</p>	<p>Die Tatsache, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, wird anhand der Tragbarkeit des Kapitaldienstes im Ist und Ziel geprüft. Ergeben sich aus diesem Prüfpunkt Hinweise, dass sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, ist die Prüfung auszuweiten: Ein Unternehmen ist insbesondere dann als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung vorliegt oder mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der §§ 92 AktG und 49 GmbHG und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten 12 Monate verlustbedingt aufgezehrt worden sind.</p>

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Der Zuwendungsempfänger hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes (IVK) über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen</li> </ul>	<p>Eine erfolgreiche Betriebsführung in der Vergangenheit ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ÖKONOM (ILB)</li> <li>- EDV-Anwendungen der Betreuungsgesellschaften BBA und bbv-Landsiedlung GmbH</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfachanalyse EFA (ILB) für Fälle bis zu einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von 100 000 €</li> </ul> <p>Es ist darauf zu achten, dass immer die aktuelle Version des Ökonom bzw. der EFA verwendet werden.</p> <p>Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die Gesamtmaßnahme (zuwendungsfähige und nicht-zuwendungsfähige Investitionsbestandteile). Der Kapitaldienst muss unter Berücksichtigung evtl. schon bestehender Verpflichtungen und angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein. Das Investitionskonzept muss daher die im</p>

Entwicklungszeitraum geplanten Maßnahmen (auch von vornherein nicht zuwendungsfähige) sowie die vorhandenen und neu hinzu kommende Belastungen aufzeigen.

Für die Bewilligung wird der Investitions- und Finanzierungsplan netto erstellt. Die Finanzierung von Investitionen, die nicht im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (z.B. geplanter Mährescherkauf bei geförderter Direktvermarktung) stehen sowie die Finanzierung der Mehrwertsteuer, sind nicht Gegenstand des der Bewilligung zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplans. Ein Wechsel des Betriebes beim System der Umsatzbesteuerung während des Förderverfahrens hat daher keinen Einfluss auf die Förderhöhe.

Die Plausibilität der veranschlagten Kosten ist gem. Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 mit dem Referenzkostensystem (abgeleitet aus der ISBAU-Liste) oder dem Vergleich der(s) dem Antrag zugrunde liegenden Kostenschätzung/Angebots mit mindestens zwei weiteren Angeboten, im Ausnahmefall auch durch den Bewertungsausschuss, zu prüfen (siehe Nr. 5.9 des Leitfadens).

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei zu finanzierenden Beträgen über 50.000 € ist eine Guthabenbestätigung bzw. Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank zwingend erforderlich.

Deckungsmittel, die nach Erteilung der Bewilligung projektbezogen neu hinzukommen, sind im Sinne der Anteilfinanzierung anzurechnen. Dagegen sind z. B. Erbschaften nach der Bewilligung nicht als projektbezogene Mittelzuwächse zu werten und daher auch nicht anzurechnen.

Aus „zur Finanzierung verfügbar“ sind Mittel in den Finanzierungsplan einzusetzen, soweit diese in den Übergangsjahren sicher zu erwarten sind. Dabei sind 50 % der für die Laufzeit des Entwicklungsplanes erwarteten Mittel die absolute Obergrenze dessen, was nach kaufmännischen Grundsätzen noch vertretbar erscheint.

Anhaltswert für die Berechnung im Normalfall:

„Zur Finanzierung verfügbar („IST“-Jahr)“ x Übergangsjahre x 20 bis 50 %. Bei einer Eigenkapitalbildung im IST von unter 15.000 € ist dabei ein Anteil von 20 %, zwischen 15.000 € und 30.000 € ein Anteil von 30 % und bei mehr als 30.000 € Eigenkapitalbildung sind 50 % anzusetzen.

Der Antragsteller kann das zuwendungsfähige Investitionsvolumen auf max. 100.000 € im Antrag begrenzen.

und

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

Bei Investitionen in landwirtschaftsnahe Dienstleistungen bis zu einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von 100 000 €

- Bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf  
**oder**
- Erfolgreicher Abschluss einer Landw. Fachschule  
**oder**
- Teilnahme an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt (Grundlagen der pflanzlichen Produktion mit Sachkundenachweis Pflanzenschutz, das Seminar Betriebswirtschaftliche Grundlagen, ein Schwerpunktseminar Pflanzenproduktion oder Schwerpunktseminar Tierproduktion). Die Teilnahme am Lehrgang der LWG für Nebenerwerbs-Winzer sowie der Besuch der Alpwirtschaftsakademie Allgäu, der Almwirtschaftsakademie Miesbach und der Akademie für Land- und Almwirtschaft Südostoberbayern Traunstein sind gleichwertig.  
**oder**
- Erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsbildung.  
**oder**
- Bei Investitionen in ländlich/hauswirtschaftliche Dienstleistungen der erfolgreiche Abschluss des 1-semesterigen Studiengangs der Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft.

Bei Investitionen in landw.nahe Dienstleistungen über einem zuwendungsfähigen Investitionsvol. von 100 000 €

- Bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf  
**oder**
- Erfolgreicher Abschluss einer Landw. Fachschule  
**oder**
- Erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsbildung.

Bei sonstigen Vorhaben ist ein erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsausbildung nachzuweisen.

Die jeweils erforderliche berufliche Qualifikation kann auch von einer sonstigen an der Betriebsleitung beteiligten Person (z. B. Hofnachfolger bzw. Mitunternehmer auf der Basis eines GbR-Vertrages) nachgewiesen werden.

Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsstelle unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Berufserfahrung, des Betriebserfolgs des Antragstellers bzw. des Mitgliedes der Betriebsleitung.

## 4.2 Prosperität

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide</p> <p>90 000 €je Jahr bei Ledigen und 120 000 €je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.</p> <p>Die Einkommens- und Vermögensprosperität sowie die Würdigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH &amp; Co. KG alle Gesellschafter, (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90 000 €je Jahr bei Ledigen und 120 000 €je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.</p> <p>Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 €je</p>	<p>Eine Saldierung von positiven mit negativen Einkünften des (der) Steuerbescheides(e) ist nicht zulässig.</p> <p>Werden nach der Antragstellung und vor der Erteilung der Bewilligung neue Steuerbescheide von der Finanzverwaltung erlassen, sind diese der Bewilligungsstelle unverzüglich vorzulegen, da die Prosperitätsgrenzen beim Einkommen auch zur Bewilligung eingehalten werden müssen.</p> <p>Liegen aufgrund eines Nicht-Veranlagungs-Zeitraums weniger als drei Steuerbescheide vor, so sind die Prosperitätsgrenzen anhand des Durchschnitts der vorliegenden Steuerbescheide zu prüfen.</p>

<p>Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.</p>	<p>Eine Voll-Arbeitskraft entspricht dabei einer im Unternehmen vollzeitbeschäftigten Arbeitskraft. Teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte sind entsprechend des Anteils an einer Vollbeschäftigung zu werten.</p>
<p>Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse als auch die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Die Vermögensprosperität ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Antragsformblatt erfolgt bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften eine pauschale Abfrage des Privatvermögens des Antragstellers und dessen Ehegatten. Das Eigenkapital von Unternehmen, deren Hauptzweck die Verwaltung und Verwertung von Vermögen ist, ist wie Privatvermögen zu behandeln.</p> <p>Verfügen der Antragsteller und dessen Ehegatte danach gem. dem „Vermögensnachweis für Privatvermögen“ über mehr als 400 000 € Privatvermögen, so ist dem Antrag eine detaillierte Vermögensaufstellung nach dem Formblatt „Vermögensnachweis für Privatvermögen“ beizulegen. Die Angaben aller Antragsteller sind anhand der mit dem Antrag vorgelegten Einkommensteuerbescheide zu plausibilisieren (Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung).</p> <p>Bei juristischen Personen werden gemäß § 266 HGB Finanzanlagen im Anlagevermögen sowie Wertpapiere und Guthaben im Umlaufvermögen (ggf. nach Abzug von Rückstellungen) wie Privatvermögen behandelt.</p> <p>Das den Freibetrag von 400 000 € übersteigende Privatvermögen ist zu 50 % auf das zuwendungsfähige Investitionsvolumen anzurechnen. Dadurch verringert sich das zuwendungsfähige Investitionsvolumen entsprechend.</p> <p>Ab einem vorhandenen Privatvermögen von mehr als 1 Mio. € wird keine Investitionsförderung gewährt. Beispiele: s. Leitfaden Nr. 5.5</p> <p>Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus dem Verkauf der bisherigen Hofstelle oder Teilen davon in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.</p>

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 5.1 Zuwendungsart

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (Projektförderung - Anteilfinanzierung).</p> <p>Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 €, wird keine Förderung gewährt.</p> <p>Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 400.000 € und einen Zuschussbetrag von 80 000 € je Zuwendungsempfänger bzw. Mitglied eines Betriebszusammenschlusses.</p>	<p>In das maximale zuwendungsfähige Investitionsvolumen von 400 000 € sind die zuwendungsfähigen Betreuerausgaben einzubeziehen.</p> <p>Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Fördermöglichkeit ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. In diesen Fällen ist im Bewilligungsbescheid für den Betriebszusammenschluss festzusetzen wie hoch der Zuschuss ist, der auf den einzelnen beteiligten Landwirt entfällt.</p> <p>Beantragt ein Landwirt innerhalb von sechs Jahren sowohl im Betriebszusammenschluss als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.</p> <p>Die Anrechnung der früheren einzelbetrieblichen Investitionsförderungen (beachte: sonstige Fördermaßnahmen nach LEADER oder Dorferneuerung sind nicht anzurechnen) vor 2007 erfolgt dabei auf der Grundlage der geförderten zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese dürfen während eines Zeitraums von sechs Jahren (von Bewilligung bis Bewilligung) den Höchstbetrag von 1,25 Mio. € je Unternehmen nicht übersteigen.</p> <p>Eine Anrechnung erfolgt, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Zuwendungsempfänger</li><li>- deren Gesellschafter/Genossenschaftsmitglieder/ Aktionäre oder</li><li>- von den Zuwendungsempfängern bzw. deren Gesellschaftern/Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären – unbeschadet der gewählten Rechtsform – betriebene landwirtschaftliche Unternehmen</li></ul> <p>eine Förderung nach den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben.</p> <p>Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen werden. Bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für die</p>

<p>Darüber hinaus darf der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200 000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.</p>	<p>Anrechnung der Gesellschaftsanteil des Zuwendungsempfängers bzw. des Gesellschafters/Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs; sofern dieser 25 % nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben.</p> <p>Die Gesamtförderung eines Zuwendungsempfängers in EIF (Summe AFP und Diversifizierung) wird begrenzt auf einen Zuschussbetrag von 300.000 € für Einzelbetriebe bzw. 400.000 € für Betriebszusammenschlüsse während der gesamten Programmplanungsperiode 2007 bis 2013. Es ist darauf zu achten, dass inhaltlich zusammenhängende Investitionsmaßnahmen/Entwicklungsschritte (funktionsfähige Einheiten!) auch zusammenhängend beantragt werden.</p> <p>Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
--	---

## 5.2 Höhe des Zuschusses

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Bei Investitionen nach Nr. 2.1 wird ein Zuschuss in Höhe von <b>bis zu 20 %</b> gewährt. Dieser Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.</p>	<p>Bei den Erschließungsmaßnahmen ist eine Förderung für den Bau oder Ausbau öffentlicher Wege auszunehmen.</p>

## Teile A und B: Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Richtlinie	Förderhinweise
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nachstehend oder im Zuwendungsbescheid <Agrarinvestitionsförderprogramm> bzw. <Diversifizierung> etwas anderes bestimmt ist.	

#### 6.1 Mehrfachförderung

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.</p> <p>Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.</p>	<p>Die Förderung nach AFP und Diversifizierung kann während des genannten Zeitraumes nacheinander und in begründeten Fällen auch parallel in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung denkmalgeschützter Bausubstanz mit Mitteln aus der EIF und der Denkmalpflege kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das Investitionsvorhaben wird aufgeteilt in Investitionen, die aufgrund der erhöhten Anforderungen des Denkmalschutzes mit Mitteln der Denkmalpflege gefördert werden können, und Investitionen, die der Agrarstrukturverbesserung dienen.</li><li>- Die vom Denkmalschutz geförderten Investitionsteile werden dem beim EIF nicht zuwendungsfähigen Investitionsvolumen zugeordnet.</li></ul> <p>Die Prüfung hinsichtlich der beihilferechtlichen Obergrenze wird durch die Landwirtschaftliche Rentenbank durchgeführt. Bei Kumulationen mit Mitteln einer Förderbank ist die zuletzt bewilligende Stelle für die Prüfung verantwortlich.</p>

## 6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenringes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.</p> <p>Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.</p>	<p><u>Beiträge zur Bauberufsgenossenschaft</u> sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Die <u>Kosten für Leiharbeitsverhältnisse</u> zählen zu den im Rahmen der EIF zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern sie durch Rechnungen des Verleihers nach folgenden Anforderungen belegt werden:</p> <p>Bei investiven Förderprogrammen sind lediglich Eigenleistungen (Selbsthilfe durch Angehörige, Eigenarbeitsleistungen, Aufwendungen an Private u. ä.) nicht zuwendungsfähig. Unter diesen Begriff fallen aber nach Sinn und Zweck der Regelung nicht Kosten für Leiharbeitsverhältnisse. Diese entstehen nämlich durch Rechnungen des Verleihers, die er dem Zuwendungsempfänger als von diesem unabhängigen Unternehmer gestellt hat. Die Angaben zu Art und Höhe der in diesen Rechnungen geltend gemachten Aufwendungen sind wesentlich verlässlicher als die in "Rechnungen" für Arbeitsleistungen von Angehörigen oder Betriebskräften. Gerade diese Bewertungsschwierigkeiten der Eigenleistungen sind aber ein maßgeblicher Grund für ihre Nichtanerkennung als zuwendungsfähige Ausgaben.</p> <p>Ein Skonto ist von den zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht zuwendungsfähig abzuziehen, wenn es dem Zuwendungsempfänger angeboten wurde. Unerheblich ist insoweit, ob der Zuwendungsempfänger das Skonto genutzt hat.</p>

## 6.3 Brandfälle

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, mindern die Versicherungsleistungen aus der Gebäudebrandversicherung die zuwendungsfähigen Investitionskosten.</p>	<p>Der dem zuwendungsfähigen Ersatzbau zuzuordnende Nettobetrag aus Versicherungsentschädigungen (Gebäudebrand- sowie ggf. Inventarversicherung für Aufstallung und technische Einrichtungen) mindert das zuwendungsfähige Investitionsvolumen. Dies gilt auch für Versicherungsleistungen, die bei sonstigen Schadensereignissen geleistet werden. Kürzungen des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens aufgrund der Vermögensprosperität (AFP: Nr. 4.1.2, Diversifizierung Nr. 4.2) sind zu beachten.</p>

## 6.4 Vergabe von Aufträgen

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.</p>	

## 6.5 Rückforderungsansprüche

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches und Vorhabensrisiko vorliegt.</p>	<p>Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften kann auf eine Prüfung der Sicherung von Rückforderungsansprüchen verzichtet werden, wenn der Zuwendungsbetrag maximal 60.000 € beträgt, da das wirtschaftliche Risiko in diesen Fällen als gering einzustufen ist.</p> <p>Ergibt eine notwendige Prüfung der Sicherung von Rückforderungsansprüchen, dass das wirtschaftliche Risiko der Fördermaßnahme gering ist, kann ebenfalls gänzlich auf eine Sicherung verzichtet werden.</p> <p>Falls eine Prüfung erforderlich ist, hat sie vor Erlass des jeweiligen Bewilligungsbescheids zu erfolgen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.</p> <p>Die Sicherung kann auf Antrag reduziert werden je nach der Zeit der zweckentsprechenden Verwendung während der Zweckbindungsfrist, gestaffelt nach Gebäuden und Technikausstattung.</p> <p>Möglichkeiten der Sicherung von Rückforderungsansprüchen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine - im Grundbuch zu vollziehende - Teilabtretung einer zugunsten einer Bank eingetragenen Grundschuld an den Freistaat Bayern.</li> <li>2. Eintragung einer Grundschuld an sicherer Rangstelle zugunsten der Hausbank. Die Hausbank tritt mit schriftlicher Abtretungserklärung die Grundschuld oder einen Grundschuldteilbetrag an den Freistaat Bayern ab (treuhänderische Verwaltung der staatlichen Teilgrundschuld durch die Bank (d. h. nur die Bank ist im Grundbuch eingetragen). Der Charakter einer internen vertraglichen Vereinbarung zwischen Bank und Freistaat wird dadurch aufgehoben, dass das Kreditinstitut eine entsprechende Forderungsabtretung mit dem Landwirt vereinbart. Über die Grundschuldteilabtretung kann nur verfügt werden gegen Auszahlung des bewilligten Förderbetrages auf das angegebene Konto laut der Forderungsabtretung.</li> <li>3. Selbstschuldnerische Bankbürgschaft.</li> <li>4. In Ausnahmefällen selbstschuldnerische Bankbürgschaft Dritter.</li> </ol>
	<p>Dem Aspekt der sicheren Rangstelle, d. h. der Anspruch des Staates muss voraussichtlich noch neben der vorrangigen Grundschuld befriedigt werden können (Grundbuchauszug prüfen!), kommt in jedem der genannten Beispiele einer dinglichen Sicherung große Bedeutung zu.</p>
	<p>Die im Bedarfsfall für die dingliche Sicherung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Antragsteller zu</p>

	erbringen. Er hat insbesondere auch die Werthaltigkeit der Absicherung (d. h. der mit der Grundschuld belasteten Grundstücke) nachzuweisen (z. B. Verkehrswert der Flächen, angelehnt an die regionale Kaufpreissammlung für landwirtschaftliche Grundstücke).
--	--

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks &lt;Antrag auf Agrarinvestitionsförderung/Diversifizierungsförderung &gt; (<b>Anlage 2 zur RL</b>) beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen.</p> <p>Das Staatsministerium kann die Antragstellung auf Förderung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Investitionen bei Bedarf aussetzen.</p>	<p>Die ÄELF halten Antragsvordrucke und notwendige Formblätter in ausreichender Zahl vor und händigen diese nach Bedarf an die Investoren aus.</p> <p>Grundsätzlich zuwendungsfähige Investitionen in Überdachungen von Fahrsilos und Düngerlagerstätten sowie in Maschinenhallen (einschl. Schleppergaragen und Werkstätten) und Mehrzweckhallen werden bis auf Weiteres nicht gefördert. Ebenso ist der Bau einer Lagerhalle für Hackschnitzel ohne gleichzeitige Investition in eine Hackschnitzelheizung nicht förderfähig.</p> <p>Eine Antragstellung ist aus diesem Grund nicht möglich. Ausgenommen davon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berge- und Lagerhallen, soweit sie durch Vorrichtungen oder durch die bauliche Gestaltung <u>eindeutig zweckbestimmt</u> und dauerhaft zur Lagerung von Erntegut und Zukaufsfuttermitteln bestimmt sind,</li> <li>- sonstige Lagerhallen, wenn sie im Zusammenhang mit einer gleichzeitig geförderten Maßnahme in der Tierhaltung nach pauschalen Bedarfswerten (Milchkühe und Jungvieh je 4 m<sup>2</sup> Grundfläche je GV, Kälber 10 m<sup>2</sup> Grundfläche je GV) bzw. Bedarfsberechnung (bei allen übrigen Tieren oder Fällen mit halterungsbedingt besonders hohem Einstreubedarf) maximal im Umfang der neugebauten Tierplätze zur Lagerung von Erntegut, Zukaufsfuttermitteln oder Einstreu betriebsnotwendig sind.</li> </ul> <p>Die Beratung zu den Anträgen, soweit von den Antragstellern gewünscht, ist von den für den jeweiligen Investitionsschwerpunkt/Betriebszweig zuständigen Beratungsteams durchzuführen.</p> <p>Soweit die Beratung von privaten Stellen (Betreuer o. a.) durchgeführt werden soll oder darauf verzichtet wird, liegt</p>

	<p>dies im Ermessen des Begünstigten. In jedem Fall hat eine Vorprüfung auf Bewilligungsfähigkeit des Antrags durch das fachlich zuständige Beratungsteam zu erfolgen. Sofern das IVK vom Betreuer erstellt wurde, hat das fachlich zuständige Beratungsteam auf dem IVK zu dokumentieren, dass das IVK auf Plausibilität geprüft wurde.</p> <p>Nach Abschluss der Beratung reicht der Antragsteller oder dessen Betreuer den vollständig ausgefüllten Antrag beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein.</p> <p>Die Ämter registrieren die Anträge (RESI), bearbeiten sie nach einer von der Bewilligungsstelle unter Beachtung des Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission („Kontrollverordnung“) vorgegebenen Checkliste und zeichnen für die vollständige Bearbeitung verantwortlich.</p> <p>Mit der Antragstellung entscheidet sich der Landwirt für ein bestimmtes Förderprogramm. Er kann seinen Antrag aber zurücknehmen und einen neuen stellen, wenn er mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat.</p> <p>Eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Programmen ist aus Gründen des Verwaltungsverfahrensrechts nach Maßnahmenbeginn nicht mehr möglich.</p> <p>Anträge sind in angemessener Zeit (z. B. 6 Monate) zu vervollständigen. Nach vorheriger Fristsetzung kann ein unvollständiger bzw. unzureichender Antrag zur Ablehnung an die FüAk weitergeleitet werden.</p> <p>Sofern die Antragsunterlagen bis auf den Baugenehmigungsbescheid vollständig sind, kann auf Basis eines Nachweises, dass der Bauplan eingereicht wurde, eine Entscheidung über die Bewilligung mit auflösender Bedingung (AFP) bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (DIV) erfolgen. In diesen Fällen ist den Förderunterlagen ein Abzug des Eingabepplans beizulegen.</p>
--	--

## 7.2 Entscheidung über den Antrag

Richtlinie	Förderhinweise
Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag. Dazu gibt sie die Antragsdaten in die EDV ein und erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.	Zentrale Bewilligungsstelle ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk). Die FüAk ist auch für die Erstellung von Ablehnungsbescheiden zuständig. Sie bearbeitet die Anträge unter Berücksichtigung der in Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission („Kontrollverordnung“) enthaltenen Verwaltungskontrollen.

Maßgeblich für die Entscheidung des jeweiligen Antrags ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Ablehnung geltende Richtlinie, für Maßnahmen, die nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (nur Diversifizierungsförderung) bereits begonnen sind, jedoch die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie.

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall (z. B. wegen Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen) zustimmen, dass mit den Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (nur Diversifizierungsförderung) kann jedoch kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) zustimmen, dass Maßnahmen, die nach Antragstellung ohne Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen wurden, noch in die Förderung einbezogen werden.

Im Bereich der Diversifizierung ist es nach wie vor grundsätzlich möglich, einen Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (VZ) zu stellen. In diesem Fall hat der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko selbst zu tragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nur dann erteilt werden darf, wenn

- das Antragsformblatt vollständig ausgefüllt ist,
- alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen,
- es sich um eine im Sinne der Richtlinie zulässige Maßnahme handelt,
- alle Fördervoraussetzungen (insbes. die Finanzierung, Prosperität sowie die Unternehmenseigenschaft nach Nr. 3.1) geprüft und erfüllt sind,
- für genehmigungspflichtige Maßnahmen der Nachweis eines eingereichten Bauplans vorliegt und
- die Zwischenfinanzierung bis zum Bewilligungszeitpunkt gesichert ist.

(Teil-)Vorhaben, die nach Baurecht genehmigungspflichtig sind, können nur bewilligt werden, wenn der Bewilligungsstelle ein genehmigter Bauplan vorliegt. Falls die Baugenehmigung noch nicht vorliegt, können sie mit auflösender Bedingung bewilligt werden.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrag (Ausnahme: Vertrag enthält bereits bei Abschluss eine auflösende oder aufschiebende Bedingung bei Nichtförderung und die Lieferung oder Leistung erfolgt nicht vor der Zustimmung der Bewilligungsbehörde) sowie der Beginn der Pflanzungen bei Dauerkulturen zu werten, soweit für die Pflanzungen eine Förderung beantragt wird. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn. Ausgaben für derartige Leistungen können auch dann gefördert werden, wenn diese vor VZ bzw. Bewilligung entstanden sind.

Grunderwerb, Herrichten (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) und Erschließen des Grundstücks, vorbereitende Beschaffung von allgemein verwendbaren Baumaterialien wie z.B. Sand, Mauersteine, Dachziegel sowie Lohnschnitt von Bauholz sind jederzeit (d. h. sowohl vor VZ bzw. Bewilligung als auch vor Antragstellung) förderunschädlich möglich. Die in diesem Zusammenhang vor Erteilung des VZ bzw. der Bewilligung anfallenden Rechnungen können jedoch nicht in der Förderung berücksichtigt werden. Nicht als Baubeginn gilt auch, wenn eine Bauvoranfrage beim

	<p>Landratsamt gestellt wurde oder bereits ein genehmigter Bauplan vorliegt.</p> <p><u>Verfahrensweise bei Anträgen für Nachbewilligungen bzw. Behandlung von Zusatzmaßnahmen:</u></p> <p>1. Nachbewilligung  Einem <u>Nachbewilligungsantrag</u> kann dann zugestimmt werden, wenn für das bereits bewilligte Vorhaben eine Finanzierungslücke entsteht, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Erstbewilligung) nicht vorhersehbar war, ohne ergänzende Förderung nicht tragbar ist und die Höchstförderung noch nicht ausgeschöpft ist.</p> <p>2. Mittel nicht ausgeschöpft  Wird der Verwendungszweck einer Erstbewilligung erreicht, ohne dass dabei die bewilligten Fördermittel vollständig ausgeschöpft werden (z. B. durch höhere Eigenleistungen), ist eine Ausschöpfung der offenen Mittel durch Zusatzmaßnahmen generell unzulässig.</p> <p>3. Ausweitung der Maßnahme  Erweiterungen der Investition, die über den bewilligten Förderrahmen des Erstbescheides hinausgehen, und alle nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bewilligten Investitionsobjekt stehenden zusätzlichen Maßnahmen sind als Neuanträge zu behandeln.</p>
--	--

### 7.3 Prüfung des Verwendungsnachweises und Mittelfreigaben bzw. -abrufe

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Zuschüsse werden nach Prüfung durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller die Rechnungen über zuwendungsfähige Ausgaben sowie die entsprechenden Zahlungsnachweise beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegt hat. Teilabrechnungen sind möglich.</p> <p>Die Zuschüsse werden vom Staatsministerium über das zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) auf die im Förderantrag ausgewiesene Bankverbindung</p>	<p>Für die Durchführung des Nachweises der Verwendung gilt Nr. 6 der ANBest-P mit Ausnahme der Nr. 6.6. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.</p> <p>Die endgültige Höhe der Förderung bemisst sich nach der bei Prüfung des Endverwendungsnachweises festgestellten Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Anzahl der Mittelfreigaben bzw. Teilverwendungsnachweise sollte soweit als möglich beschränkt werden (Verwaltungseffizienz). Daher muss ein Auszahlungsantrag mindestens zuwendungsfähige Ausgaben von 20.000 € umfassen. Die letzten 20 % der bewilligten Fördermittel können erst freigegeben werden, wenn die Inaugenscheinnahme der Maßnahme erfolgt ist.</p>

des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Die Bewilligungsstelle prüft den vorgelegten Endverwendungsnachweis und die antrags- und bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen verwaltungsmäßig sowie im Rahmen mindestens einer Inaugenscheinnahme der Maßnahmen.

#### Verfahren ohne Betreuerbeteiligung

Bei jeder Mittelfreigabe ist eine Belegprüfung durchzuführen.

#### Verfahren mit Betreuerbeteiligung

Die Freigabe der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage entsprechender Finanzierungs- und Kostenübersichten der Betreuer sowie der zugrundeliegenden Belege und einer verkürzten Belegprüfung. Der Verwendungsnachweis ist vom Betreuer nach den im Bescheid genannten genehmigten Investitionen (Positionen) zu gliedern und die Rechnungsbelege entsprechend sortiert zuzuordnen. Der Betreuer und der Begünstigte haben die Richtigkeit der Angaben in dem Verwendungsnachweis schriftlich zu bestätigen.

Bei Abrechnungen in mehreren Tranchen sind die vorgelegten Teilverwendungsnachweise und die dazu gehörigen Sachberichte zu prüfen.

Spätestens im Zusammenhang mit dem Endverwendungsnachweis einschließlich Sachbericht sind sämtliche mit dem Nachweis verbundenen Originalbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beim AELF vorzulegen. Mit dem Endverwendungsnachweis sind die Originalbelege einer jeden geförderten Investition von den Ämtern im Auftrag der FüAk vor Ort zu prüfen (Inaugenscheinnahme). Die geprüften Belege sind zu markieren. Die FüAk stellt für die Inaugenscheinnahme Prüflisten zur Verfügung. Dort ist das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

Daneben sind mindestens 4 % der öffentlichen Ausgaben, die der EU-Kommission jedes Jahr gemeldet wurden und mindestens 5 % der öffentlichen Ausgaben, die der Kommission für die gesamte Programmlaufzeit gemeldet wurden, zu kontrollieren. Diese Prüfung nach Art. 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission („Kontrollverordnung“) wird vom zentralen Prüfdienst der FüAk übernommen. Sie dient dazu, evtl. systematische Fehler und Probleme zu erkennen und abzustellen.

Bei der Verwendungsnachweisprüfung gilt bei Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nrn. 2.1 und 2.1.1 ANBest-P folgende Verfahrensweise:

Die o. a. Förderprogramme werden als Projektförderung mit Anteilfinanzierung (ausgenommen Betreuerzuschuss) durchgeführt. Mit Erlass eines Bewilligungsbescheides sind

die Anteile der eigenen Mittel, der Mittel von Dritten und der öffentlichen Mittel an den zuwendungsfähigen Ausgaben verbindlich (Nr. 1.2 Satz 2 ANBest-P).

Sobald sich die zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Investitionsvolumen verringern, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Diese Regelung stellt eine auflösende Bedingung nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG dar (siehe auch VV Nr. 8.2.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO, Nr. 8.2.3 ANBest-P). Die Zuwendungsbescheide werden insoweit automatisch unwirksam (vgl. VV Nr. 8.1 Satz 1 zu Art 44. BayHO; Art 43 Abs. 2 BayVwVfG).

Mit der Endfestsetzung wird die entsprechende Korrektur durchgeführt, wobei eigene Mittel wie auch öffentliche Mittel (Zuschuss) entsprechend den Grundsätzen der Anteilfinanzierung reduziert werden.

Beispiel:

zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 400.000 €	Ausgabenverringern um 100.000 € d. h. um	zuwendungsfähige Ausgaben von 300.000 €
Eigene Mittel: 300.000 €	25 %	Eigene Mittel neu: 225.000 €
Zuschüsse: 100.000 €	25 %	Zuschüsse neu: 75.000 €

Wird gemäß Teil A Nr. 5.2.1 und 5.2.2 ein erhöhter Zuschuss für den Bau von Gülle- und Futterlagerräumen gewährt, ist zu prüfen, ob die geplanten stallbaulichen bzw. Technikinvestitionen in der Milchviehhaltung und/oder zur Erfüllung der Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (vgl. Merkblatt) umgesetzt wurden. Werden die stallbaulichen bzw. Technikinvestitionen nicht wie geplant realisiert, entfällt der erhöhte Zuschuss, wenn die unter Nr. 5.2.1 und 5.2.2 genannten Schwellenwerte, die maßgeblich für den erhöhten Zuschuss sind, unterschritten werden. Der erhöhte Zuschuss kann nur dann belassen werden, wenn die stallbaulichen bzw. Technikinvestitionen zwar umgesetzt wurden, aber aufgrund einer erhöhten Eigenleistung des Antragstellers Ermäßigungen eingetreten sind. Den ggf. notwendigen Nachweis, dass keine Unterschreitung der oben genannten Schwellenwerte eingetreten ist, muss der Antragsteller führen.

	<p>Wird ein erhöhter Zuschuss nach Teil A Nr. 5.2.2 für den Einbau von Melk- und Futtertechnik gewährt, so ist zu prüfen, ob die geplanten stallbaulichen Investitionen umgesetzt wurden. Wurden die stallbaulichen Investitionen nicht wie geplant realisiert, entfällt der Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen für den Bereich der Melk- und Futtertechnik.</p> <p>Analog dieser Regelungen entfällt die Förderung nicht, wenn das im IVK vorgesehene Konzept umgesetzt wurde, jedoch z.B. aufgrund erhöhter Eigenleistungen des Antragstellers Ermäßigungen eingetreten sind, die zu einer Unterschreitung der Mindestinvestitionssumme führen.</p>
--	--

#### 7.4 Zweckbindungsfrist

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Lieferung. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung anteilig zurückgefordert.</p> <p>Sofern ein Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gewährt wird, so</p>	<p>Eine Baumaßnahme gilt als fertiggestellt, wenn der Endverwendungsnachweis beim AELF eingeht (Datum des Einlaufs). Der Endverwendungsnachweis ist bei einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen bis zu 100.000 € spätestens bis Ablauf des auf die Bewilligung folgenden zweiten Kalenderjahres und bei einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen über 100.000 € spätestens bis Ablauf des auf die Bewilligung folgenden dritten Kalenderjahres einzureichen, andernfalls verfallen die bis dahin noch nicht ausgereichten Fördermittel. Eine Ausnahme gilt dabei für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragen, soweit die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe anerkannt werden kann. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.</p> <p>Die Förderunterlagen der Verwaltung sind mindestens so lange aufzubewahren wie die Zweckbindung besteht, mindestens jedoch bis zum Jahr 2022.</p> <p>Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung oder der für die Bewilligung maßgeblichen Tatbestände führen. Im Grundsatz können Betriebe nach Bewilligung in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle bzw. nach Abschluss der Maßnahme (Endfestsetzung) eigenständig weitere Wachstumsschritte vornehmen.</p>

<p>sind diese beim geförderten Bauobjekt gem. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates mindestens während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Einreichung des Endverwendungsnachweises einzuhalten.</p>	<p>Beim <b>Betriebsübergang</b> und bei <b>Veräußerung bzw. Verpachtung</b> des geförderten Objektes muss der Zweck der Zuwendung weiterhin erfüllt bleiben. Durch den Übergang des geförderten Objekts dürfen insbesondere die personenbezogenen Fördervoraussetzungen nicht umgangen werden.</p> <p>Bei Betriebsübergang bzw. Veräußerung des geförderten Objekts ist stets eine Prüfung der o.g. Kriterien bezüglich der zweckentsprechenden Nutzung und Umgehung der Fördervoraussetzung durch die jeweils zuständige Stelle erforderlich. Im Falle eines notwendigen Antrags auf Übertragung des Zuwendungsverhältnisses ist dieser über das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p>
	<p>Im Falle einer Gebrauchsüberlassung (z. B. durch Verpachtung) oder Veräußerung des geförderten Objekts für <u>nichtlandwirtschaftliche Zwecke, die nicht durch den Zweck der Zuwendung abgedeckt sind</u>, ist keine Weitergewährung der Förderung möglich bzw. wird die Förderung (anteilig) zurückgefordert.</p>

## 7.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Richtlinie	Förderhinweise
<p>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.</p> <p>Unabhängig von der Gewährung von EU-Mitteln wird zudem folgende Sanktionsregelung angewandt: Übersteigt der im Auszahlungsantrag als förderfähig geltend gemachte Betrag den von der zuständigen Behörde</p>	<p>Rechtsgrundlage sind die Artikel 48, 49 und 49a BayVwVfG.</p> <p>Da aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 363/2009 der Referenzmengennachweis im Milchsektor entfällt, werden alle Bescheide der Jahre 2007 und 2008 angepasst.</p>

ermittelten Auszahlungsbetrag um mehr als 3 %, so ermäßigt sich die Zuwendung zusätzlich nochmals um die festgestellte Differenz zwischen beantragtem und ermitteltem Auszahlungsbetrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrags nicht verantwortlich ist.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

## 8. In-Kraft-Treten

Richtlinie	Förderhinweise
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2009 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2012 außer Kraft. Die Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.	